

Der Wehrmachtbefehlshaber Norwegen

O. U., den 17. Juli 1940.

O Qu / IVa

117419

Bezug: Bes. Anord. Gr. XXI Nr. 50 vom 4.6.40 Anl. 3a.

Betr.: Ankauf von Verpflegungsmitteln in Norwegen.

S o n d e r b e f e h l .

Norwegen war auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet immer von Einfuhr aus dem Ausland abhängig und ist daher nicht in der Lage, die gesamte Verpflegung für die deutsche Wehrmacht bereitzustellen.

Um eine wirtschaftliche Ausbeutung des Landes zu verhindern, war daher eine zentrale Erfassung der vorhandenen Bestände und eine straffe Regelung des deutschen Wehrmachtbedarfs erforderlich.

Die Ankäufe der deutschen Wehrmacht in Norwegen konnten deswegen zunächst nur im Rahmen der Bezugsverfügung zu Ziff. 2 gestattet werden.

Nachdem im Einvernehmen mit dem Reichskommissar der Überblick über den norwegischen Ernährungshaushalt feststeht, tritt anstelle der Regelung der Bezugsverfügung folgende Neuordnung.

- 1.) Waren, an denen in Norwegen Mangel herrscht, sind von den Divisionen bei der Gruppe XXI zur Freigabe anzumelden oder im Nachschubweg anzufordern. Zu dieser Warengruppe zählen:

Brotgetreide und Mehl
Hafer
Gerste und Malz
Erbsen und Bohnen
Zucker und Zuckerwaren
Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade
Konserven jeder Art (auch Fischkonserven)
Wein und Branntwein
ausserdem: Tabakwaren und Seife

- 2.) Heu und Stroh, Butter, Margarine und andere Speisefette sowie Speck sind von den Divisionen beim Vertreter des Reichskommissars an dem betreffenden Ort zur Weitergabe an das Provinz-Versorgungsamt schriftlich anzufordern. Wenn kein Vertreter des Reichskommissars am Ort, hat sich die Division unmittelbar an das Provinz-Versorgungsamt zu wenden.

Butter kann jedoch in kleineren Mengen unter vorheriger schriftlicher Anforderung beim örtlichen Versorgungsamt von den Truppenteilen unmittelbar in Meiereien gekauft werden. Diese Anforderungen haben die Truppenteile der Division zu melden.

- 3.) Folgende Waren können von den Truppenteilen beim Provinz-Versorgungsamt, notfalls beim örtlichen Versorgungsamt unter monatlicher Meldung an die Division schriftlich angefordert und nach Freigabe freihändig angekauft werden:

Kartoffeln
Marmelade
Käse
Eier
Bier
Fleisch
Milch
Salz- und Räucherheringe.

- 4.) Völlig frei ist der Ankauf folgender Lebensmittel:

Frische Fische
Klipp- und Stockfische
Frisches Obst
Frische Gemüse
Fruchtsäfte
Mineralwasser
sämtliche Nahrungsmittel, die nicht unter die Gruppen 1.) bis 3.) fallen.

- 5.) Es wird darauf hingewiesen, dass die Anordnungen zu 1.) bis 4.) nicht für den Einkauf einzelner Soldaten zum persönlichen Bedarf gelten. Einzelne Wehrmachtangehörige können sämtliche Waren in angemessenen Grenzen frei kaufen, soweit diese nicht auch für Norweger rationiert sind (z.B. Kaffee, Tee, Zucker usw).

- 6.) Lebensmittelkarten sind nur für solche Selbstverpfleger zuständig, die sich ihre Verpflegung unmittelbar im Lebensmittelgeschäft kaufen. Diese Tatsache ist von den Einheitsführern zu überwachen, um Missbräuche zu unterbinden.

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten erfolgt auf Antrag der Einheiten beim örtlichen Versorgungsamt (Sonderregelung für Oslo vgl. Kommandanturbefehl Nr. 47 vom 29.6. Ziff. 2).

Bei Unternehmerverpflegung gem. Bes. Anordnung Gr. XXI, Nr. 62 vom 18.6.40 Ziff. IIa hat die Dienststelle keinen Anspruch auf Lebensmittelkarten, da diese dem Unternehmer zugeteilt werden.

- 7.) Sämtliche Ankäufe zu 2.) und 3.) sind an Gruppe XXI, IVa zum T. 10. jeden Monats für den vorhergehenden Monat zu melden.
- 8.) Die vorstehende Neuregelung ist durch den Reichskommissar den Gebietskommissaren und durch das Versorgungsministerium den Provinz Versorgungsämtern und örtlichen Versorgungsämtern bekanntgegeben worden.
- 9.) Beim Ankauf sind die landesüblichen Preise zu zahlen. Alle Preistreiberien sind sofort und schärfstens unter Meldung an die Divisionen zu unterbinden.

Beschlagnahmungen und gewaltsame Eingriffe sind auf jeden Fall verboten.

Für Überprüfung der Preise stehen die örtlichen norwegischen Preiskontrollämter zur Verfügung.

- 10.) Dieser Befehl ist inhaltlich allen Dienststellen und Truppenteilen (bis zur Kompanie usw.) bekanntzugeben. Auf eine strenge Einhaltung ist zu achten, da andernfalls wieder Einschränkungen erforderlich sind.

Für den Wehrmachtbefehlshaber Norwegen

Der Oberquartiermeister *ky 241*

gez. von Mudra

Verteiler:

Geb.Korps Norwegen	5
Übrige Divisionen	4
Befehlshaber Oslo -Südwest	1
Admiral Norwegen	1
Luftflotte 5	1
Luftg.Kdo. Norwegen	1
Höh. SS-u.Pol.- Führer	1
Höh. RAD - Führer	1
A.V.A. 520	3

Für die Richtigkeit

Attenberg
Oberintendanturrat

nachrichtlich:

We-Wi-Stab	2
Reichskommissar	2
Reserve	8